



**Vereinfachte Änderung
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Ziegelwiese-Ziegeläcker“
Flst.Nrn. 747/1, 747/2, 744/1, 744/2, 744/3 und 714/5
Stockach
S A T Z U N G**

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach in öffentlicher Sitzung am 15. Nov. 2006 die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Ziegelwiese-Ziegeläcker“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan vom 21.01.2004.

§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

(1) Die zeichnerischen Festsetzungen (Planzeichnung vom 28.07.2003) werden ergänzt durch die Festsetzung des Deckblattes vom 19.07.2006.

(2) Die schriftlichen Festsetzungen (Stand 09.07.2003) - Planungsrechtliche Festsetzungen - werden wie folgt ergänzt :

6. Leitungsrecht

Entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung wird ein Leitungsrecht zugunsten der Bodenseewasserversorgung festgesetzt.

Bei den Anlagen der Bodenseewasserversorgung (BWV) handelt es sich um Hochdruckwasserleitungen inkl. Zubehör (z.B. Schächte, parallel verlegte Steuerkabel, etc.) zur Versorgung von rd. 4 Mio. Menschen mit Trinkwasser aus dem Bodensee. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen untersagt, die die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen können und das Leitungsrecht – im Besonderen den uneingeschränkten Zugang – einschränken.

innerhalb des Schutzstreifens ist nicht gestattet:

- a. Die Errichtung von Bauwerken (auch Carports, hereinragende Balkone, Dächer u.ä.)

- b. Die Pflanzung von Bäumen und tiefwurzelndem Gehölz (ausgenommen: Sträucher, Buschobst u.ä.)
- c. Massive Geländebefestigungen (Betonplatten, Gabionen, Steinmauern etc.)
- d. Die Lagerung von Schüttgütern, Baustoffen oder sonstigen aufwändig umzusetzenden Gütern
- e. Die Aufstellung von Lastkränen sowie die Befahrung mit schwerem Gerät
- f. Die Freilegung von BWV-Anlagen

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 16. Nov. 2006

Stolz
Bürgermeister



Hinweis:

Folgende Maßnahmen sollten dem Leitungsträger (Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Postfach 80 11 80, 70511 Stuttgart, Tel. 9711/973-0) rechtzeitig vorab schriftlich zur Kenntnis und Stellungnahme (Genehmigung) vorgelegt werden:

- Geplante Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV
- Geplante Geländeänderungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Befestigungen etc.)
- Geplante Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom etc.)
- Geplante Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, die nachteilige Beeinflussungen auf die Anlagen der BWV zur Folge haben können (Gründungen, Hangabtragungen u.ä.).